Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 8468.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einführung einer Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg. Vom 4. November 1876.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. habe Ich nach Vernehmung des Gutachtens der in Folge Meines Erlasses vom 9. August 1871. zusammengetretenen außerordentlichen Provinzial-Synode für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg, unter Rücksichtnahme auf die gemachten Erfahrungen und die vorhandenen Bedürfnisse beschlossen, der als Anlage beifolgenden Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse Meine Sanktion zu ertheilen und verkünde dieselbe als kirchliche Ordnung. Ich erflehe den göttlichen Segen, daß diese Ordnung mithelfen möge zur Belebung christlichen Sinnes und Wandels in den Gemeinden und gebe Mich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß Alle, die danach zur Mitwirkung auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens berufen werden, in Treue gegen den Glauben der Kirche und in Gemeinschaft der Liebe die Ehre Gottes und das Heil der Seelen unverrückt im Auge behalten und den Bau des Reiches Gottes auf Erden zu fördern mit allen Kräften bestrebt sein werden. Die Aenderungen, welche durch die neue Ordnung herbeigeführt werden, beziehen sich ausschließlich auf die kirchliche Verfassung. Der Bekenntnißstand der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein wird durch diese Ordnung, wie Ich ausdrücklich erkläre, nicht berührt und eine Aenderung dieses Bekenntnißstandes damit in keiner Weise bezweckt. Mit der Ausführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung ist, soweit dieselbe nicht zu ihrer Regelung vorab noch einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedarf, unverzüglich vorzugehen und beauftrage Ich Sie, unter Benehmung mit dem Konsisto-

Ausgegeben zu Berlin den 8. November 1876.

sistorium in Kiel das Weitere zu veranlassen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. November 1876.

Wilhelm.

Falk.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Kirchengemeinde- und Synodalordnung

für die

evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg.

I. Gemeindeordnung.

1.

Organe der Gemeinden im Allgemeinen.

§. 1.

Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz Schleswig-Holstein haben ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten.

§. 2.

Organe dieser Selbstverwaltung sind die Kirchenvorstände und die Kirchenkollegien.

§. 3.

Der Kirchenvorstand bildet die engere, das Kirchenkollegium die größere Repräsentation der Gemeinde.

1) Der Kirchenvorstand besteht:

a) aus dem Pastor der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramt. Sind in einer Parochie mehre Geistliche angestellt, so gehören sie sämmtlich dem Kirchenvorstande an. Hülfsgeistliche auf nicht fundirten Stellen (Adjunkten, ständige Vikare) haben das Recht, an den Berathungen des Kirchenvorstandes Theil zu nehmen, sind aber nur dann stimmberechtigt, wenn sie den Pastor vertreten;

b) aus einer Anzahl von Aeltesten, welche von dem Kirchenkollegium gewählt werden.

2) Das

2) Das Kirchenkollegium besteht aus den sämmtlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes und einer Anzahl von berufenen Gemeindegliedern. Die letzteren heißen Gemeindevertreter und werden durch Wahl der Gemeinde bestellt.

§. 4.

Die Zahl der Gemeindevertreter wird zunächst von dem Konsistorium festgestellt; jedoch dürfen der Gemeindevertreter nicht weniger als zwölf, und nicht mehr als dreißig sein. Die endgültige Feststellung der Zahl geschieht in derselben Zahlenbegrenzung nach Vernehmung des Kirchenkollegiums durch die Propsteisynode.

In gleicher Weise wird die Zahl der Aeltesten festgestellt; es dürfen deren nicht weniger als vier, und nicht mehr als zehn sein.

Die Zahl der Gemeindevertreter muß mindestens dreimal so groß sein, als die Zahl der Aeltesten.

§. 5.

In den Fällen, in welchen mehre Gemeinden denselben Geistlichen haben, erhält jede Gemeinde ihren besonderen Kirchenvorstand und ihre besonderen Gemeindevertreter. Bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten treten die Kirchenvorstände und Kirchenkollegien der einzelnen Gemeinden oder Ausschüsse jener Organe zu gemeinsamer Berathung und Beschlußfassung zusammen.

In Städten, in denen mehre Kirchspiele sich befinden, treten gleichfalls, wenn allgemeine kirchliche Angelegenheiten der ganzen Stadt in Frage stehen, die verschiedenen Kirchenvorstände, Kirchenkollegien oder Ausschüsse zusammen.

§. 6.

Die Aemter der Aeltesten und Gemeindevertreter sind als kirchliche Ehrenämter unentgeltlich zu verwalten. Bei besonders zeitraubenden Mühewaltungen der kirchlichen Vermögensverwaltung kann eine mäßige Entschädigung von dem Kirchenkollegium bewilligt werden.

2.

Gemeindevertreter.

§. 7.

Die Wahl der Gemeindevertreter erfolgt entweder in ungetrennter Wahl oder in Wahldistrikten.

Die Eintheilung des Kirchspiels in Wahldistrikte kann entweder zur Erleichterung des Wahlgeschäfts geschehen, so daß das Ergebniß der Wahl durch Zusammenzählung der in den einzelnen Distrikten abgegebenen Stimmen gewonnen wird, oder dergestalt, daß jede Abtheilung des Kirchspiels für sich eine gewisse Zahl von Gemeindevertretern wählt. In Parochien, welche aus einem städtischen und einem ländlichen Theil bestehen, erfolgt die Wahl regelmäßig in Wahldistrikten, von welchen jeder für sich Vertreter wählt. Das Zahlenverhältniß der in den angegebenen Fällen von den einzelnen Abtheilungen des Kirchspiels

zu wählenden Gemeindevertreter wird unter Berücksichtigung der Seelenzahl und der sonst in Betracht kommenden Verhältnisse festgestellt.

Die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Feststellungen erfolgen in der im §. 4. normirten Weise.

§. 8.

Die Gemeindevertreter werden nach einfacher (relativer) Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wahlberechtigt sind alle männlichen volljährigen Mitglieder der Gemeinde, welche mindestens ein Jahr in der Gemeinde wohnen, zu den Kirchenlasten oder direkten Staatssteuern beitragen und weder unter Pflegschaft, noch im Hause und Brode Anderer stehen. Personen, welche wegen Besitzes von Orden und Ehrenzeichen, mit denen Steuerfreiheit verbunden ist, von der Steuer befreit sind, bleiben dessenungeachtet wahlberechtigt.

§. 9.

Ausgeschlossen von Ausübung des Wahlrechts sind diejenigen:

1) welche durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, durch nachhaltige Besserung noch nicht gesühntes Aergerniß gegeben haben;
2) welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;
3) welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;
4) welche wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts verlustig erklärt worden sind;
5) über deren Vermögen ein noch unbeendeter Konkurs schwebt;
6) welche in dem letzten Jahre vor der Wahl aus Armenmitteln der bürgerlichen Gemeinde unterstützt worden sind, oder in diesem Zeitraum Unvermögens halber Erlaß der Kirchensteuern oder, wo solche nicht bestehen, Befreiung von den Gemeindesteuern genossen haben.

§. 10.

Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche über 30 Jahr alt und sittlich unbescholten sind, auch nicht durch Fernhaltung von dem öffentlichen Gottesdienste und dem heiligen Abendmahle die Bethätigung ihrer kirchlichen Gemeinschaft in anhaltender Weise unterlassen haben.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Gemeindevertreter sein. Ebenso kann der Vater, Sohn oder Bruder eines Aeltesten nicht zum Gemeindevertreter gewählt werden. Sind Verwandte der bezeichneten Art gleichzeitig zu Gemeindevertretern gewählt, so wird der ältere allein zugelassen, sofern dieser nicht etwa die Wahl ablehnt.

Mindestens zwei Drittel der Gemeindevertreter müssen aus solchen Gemeindemitgliedern bestehen, welche zu den Kirchenumlagen, sofern solche erforderlich sind, beizutragen haben.

§. 11.

Die Wahl der Gemeindevertreter wird durch den Kirchenvorstand geleitet, welcher zu seiner Unterstützung bei der Wahlhandlung auch andere Mitglieder der Gemeinde hinzuziehen kann.

Die Kommission, welche die Wahlhandlung leitet, muß aus mindestens drei Personen bestehen und mindestens eine derselben muß dem Kirchenvorstande angehören, wo möglich ein Geistlicher der Gemeinde sein.

§. 12.

Die Wahl der Gemeindevertreter ist an zwei, dem Wahltage vorhergehenden Sonntagen unter Angabe der Zeit und des Ortes, sowie der Zahl der zu wählenden Personen im Hauptgottesdienste von der Kanzel zu verkünden.

Die Wahl geschieht regelmäßig an einem Sonntage und ist alsdann die Abkündigung auch an dem Wahltage erforderlich. Die Abhaltung der Wahl an einem Wochentage ist nicht ausgeschlossen, kann aber nicht früher, als an dem Donnerstag nach der zweiten Abkündigung erfolgen.

Die Wahl findet, soweit thunlich, in einem kirchlichen Gebäude oder Schullokale statt.

§. 13.

Eine von dem Kirchenvorstand anzufertigende Liste sämmtlicher Wahlberechtigter ist von der ersten Verkündung der Wahl an öffentlich auszulegen.

Einwendungen gegen die Wahlliste müssen wenigstens drei Tage vor der Wahl bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes angebracht werden.

Bei Verkündung der Wahl ist der Ort, wo die Wahlliste ausliegt, anzugeben und zugleich auf die in dem vorhergehenden Absatz enthaltene Bestimmung aufmerksam zu machen.

§. 14.

Die eingehenden Einsprüche hat der Kirchenvorstand zu prüfen und die Liste zu berichtigen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem dadurch Betroffenen binnen vierzehn Tagen die Berufung an den Ausschuß der Propsteisynode zu, welcher endgültig entscheidet. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten.

§. 15.

Die Wahl wird durch eine Ansprache des Vorsitzenden der Wahlkommission eingeleitet und erfolgt mittelst persönlicher Stimmgebung, welche durch mündliche Erklärung zu Protokoll oder durch Ueberreichung eines Stimmzettels geschehen kann. Die Stimmzettel werden am Schluß der Wahlhandlung verlesen. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen und von der Wahlkommission unterzeichnet.

Die Namen der gewählten Gemeindevertreter sind, soweit thunlich, im Wahltermin, jedenfalls aber an dem auf die Wahl folgenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden.

§. 16.

Der Kirchenvorstand hat von Amtswegen die Wahl zu prüfen. Jedes Gemeindemitglied ist berechtigt, Einwendungen gegen dieselbe vor Ablauf der Woche, in welcher die Verkündung des Wahlresultats von der Kanzel stattgefunden hat, vorzubringen.

Werden Einwendungen vorgebracht oder hat der Kirchenvorstand selbst Bedenken gegen die Wahl, so darf der Gewählte bis zur Erledigung der Anstände an den Versammlungen des Kirchenkollegiums nicht Theil nehmen.

Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet in erster Instanz der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, welche von Zustellung der Entscheidung an, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen bei dem Kirchenvorstande einzulegen ist, der Ausschuß der Propsteisynode endgültig. Versäumung der Frist bewirkt, daß eine abändernde Entscheidung der Berufungsinstanz für die stattgehabte Wahl ohne Bedeutung bleibt.

§. 17.

Das Amt eines Gemeindevertreters kann abgelehnt oder niedergelegt werden:

1) von denjenigen, welche dieses Amt schon sechs Jahre bekleidet haben, wenn seit dem Austritte sechs Jahre noch nicht verflossen sind;
2) bei einem Lebensalter von mehr als 60 Jahren;
3) wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, z. B. Kränklichkeit, häufiger Abwesenheit oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von vierzehn Tagen läuft, der Ausschuß der Propsteisynode endgültig.

Wer sich nach Verwerfung seines Entschuldigungsgrundes weigert, das Amt eines Gemeindevertreters zu übernehmen oder fortzuführen, verliert das kirchliche Wahlrecht; dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden, jedoch nicht vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt war.

§. 18.

Das Amt der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von zwei zu zwei Jahren scheidet ein Drittel der Gemeindevertreter aus. Ist die Zahl derselben nicht durch drei theilbar, so wird durch einen vom Kirchenkollegium in seiner ersten Versammlung zu fassenden Beschluß ein für alle Mal festgesetzt, in welchen Terminen einer mehr, in welchen einer weniger austreten soll.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste und zweite Mal, sofern nicht eine gütliche Vereinbarung darüber unter den Gemeindevertretern stattfindet, durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

§. 19.

Ist die Wahl von Gemeindevertretern auch in dem zweiten anberaumten Termine nicht zu Stande gekommen, weil Wahlberechtigte nicht erschienen sind oder die Erschienenen die Vornahme der Wahl geweigert haben, oder weil die Wahl auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen ist, so hat, wenn in einem solchen Fall ein beschlußfähiges Kirchenkollegium vorhanden ist, dieses für das Mal sich selbst zu ergänzen.

Ist ein beschlußfähiges Kirchenkollegium nicht vorhanden, so hat der Ausschuß der Propsteisynode die Funktionen des Kirchenkollegiums bis zu stattfindender Wahl auf den Kirchenvorstand allein zu übertragen.

§. 20.

Die Entlassung eines Gemeindevertreters während der Amtsdauer erfolgt:

1) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;

2) wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Die Entlassung erfolgt nach Anhörung des zu entlassenden Gemeindevertreters und des Kirchenvorstandes durch den Ausschuß der Propsteisynode.

Gegen die Entscheidung steht dem dadurch Betroffenen binnen einer Ausschlußfrist von vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung die Berufung an das Konsistorium zu. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Das Konsistorium ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten.

§. 21.

Ist das Amt eines Gemeindevertreters außer der Zeit erledigt, so wählt das Kirchenkollegium, wenn noch die Hälfte der von der Gemeinde direkt gewählten Gemeindevertreter vorhanden ist, für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl einen Ersatzmann. Dasselbe gilt, wenn einer der Gewählten die Wahl ablehnt, oder wenn die Wahl eines Gemeindevertreters für ungültig erklärt wird. Die Ergänzungswahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Nach stattgehabter Ergänzung erfolgt die Bekanntmachung von der Kanzel.

Scheiden so viele Gemeindevertreter aus, daß weniger als die Hälfte der gewählten Vertreter vorhanden ist, oder wird die ganze Wahlhandlung für ungültig erklärt, so findet eine außerordentliche Ergänzungswahl durch die Gemeinde, im letzteren Falle eine Wiederholung der Wahl statt. Darüber, welche von den bei den regelmäßigen Erneuerungswahlen gewählten Gemeindevertretern an Stelle der im Laufe der zweijährigen Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder der Gemeindevertretung und welche für das regelmäßig ausscheidende Drittel eintreten, entscheidet, sofern nicht eine gütliche Vereinbarung unter den Gemeindevertretern stattfindet, das Loos. Die Amtsdauer der ersteren beschränkt sich auf die Restzeit der Amtsdauer des vorzeitig Ausgeschiedenen.

§. 22.

§. 22.

Die Gesammtheit der Gemeindevertreter kann wegen beharrlicher Vernachlässigung ihrer Pflichten oder sonstiger grober Pflichtwidrigkeit von dem Konsistorium entlassen werden. In diesem Falle muß sogleich eine Neuwahl der Vertreter angeordnet werden, welche, wenn zugleich der Kirchenvorstand aufgelöst wird, unter Leitung der von dem Konsistorium dazu Beauftragten vorgenommen wird.

Das Konsistorium kann in solchem Fall den bisherigen Gemeindevertretern die Wählbarkeit für die anstehende Wahl entziehen.

3.

Aelteste.

§. 23.

Die Aeltesten werden von dem Kirchenkollegium nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Ergiebt sich auch bei einem wiederholten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

Wähler ist jedes Mitglied der Gemeinde, welches die zur Wählbarkeit als Gemeindevertreter erforderlichen Eigenschaften hat.

Vater und Sohn, oder Schwiegersohn sowie Brüder, können nicht zugleich Mitglieder des Kirchenvorstandes sein, auch kann der Vater, Sohn oder Bruder eines Gemeindevertreters nicht zum Aeltesten gewählt werden. Bei gleichzeitiger Wahl zweier Verwandten der bezeichneten Art findet die Bestimmung des §. 10. Absatz 2. am Ende sinngemäß Anwendung. Mindestens zwei Drittel der Aeltesten müssen zu den Gemeindemitgliedern gehören, welche zu den Kirchenumlagen, sofern solche erforderlich sind, beizutragen haben.

§. 24.

Die Namen der gewählten Aeltesten sind an dem auf die Wahl folgenden Sonntage der Gemeinde von der Kanzel zu verkünden.

Der Kirchenvorstand hat von Amtswegen die Wahl zu prüfen. Jedes Gemeindemitglied ist berechtigt, Einwendungen gegen die Wahl vor Ablauf der Woche, in welcher die Verkündung der Wahl stattgefunden hat, bei dem Kirchenvorstande anzubringen. Ueber die Einwendungen entscheidet der Ausschuß der Propsteisynode und auf eingelegte Berufung, für welche, von Zustellung der Entscheidung an, eine Frist von vierzehn Tagen läuft, das Konsistorium in letzter Instanz. Versäumung der Frist bewirkt, daß eine abändernde Entscheidung der Berufungsinstanz für die stattgehabte Wahl ohne Bedeutung bleibt.

§. 25.

Die gewählten Aeltesten sind von dem Prediger in der Kirche vor der Gemeinde feierlich in ihr Amt einzuführen, und haben in die Hand des Predigers das Gelöbniß abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, des mir befohlenen Dienstes mit Sorgfalt und Treue in Uebereinstimmung mit den Ordnungen unserer evangelisch-

lu-

lutherischen Kirche zu warten und gewissenhaft der Gemeinde Bestes zu fördern, namentlich das christliche und kirchliche Leben in derselben zu pflegen."

§. 26.

Das Amt der Aeltesten dauert sechs Jahre, die Bestimmungen des §. 18. finden sinngemäß Anwendung.

§. 27.

Die Wahl der neuen Mitglieder des Kirchenvorstandes erfolgt in der ersten Sitzung, welche das Kirchenkollegium nach der regelmäßigen Erneuerungswahl abhält.

Die Bestimmungen der §§. 17. und 20. finden auch für das Aeltestenamt Anwendung.

§. 28.

Bei einer außer der Zeit eintretenden Erledigung wählt das Kirchenkollegium in seiner nächsten Versammlung einen Ersatzmann, dessen Funktionen sich auf die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen erstrecken.

§. 29.

Verweigert das Kirchenkollegium die Wahl der Aeltesten oder ist dieselbe auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen, so hat für das Mal der Ausschuß der Propsteisynode die Aeltesten zu ernennen.

§. 30.

Der Kirchenvorstand kann aus den in §. 22. angeführten Gründen aufgelöst werden. In diesem Falle muß sogleich eine Neuwahl der Aeltesten durch die Gemeindevertreter angeordnet werden.

Die Bestimmung des §. 22. Absatz 2. findet hier sinngemäß Anwendung.

4.

Versammlungen und Beschlüsse des Kirchenvorstandes.

§. 31.

In dem Kirchenvorstande hat der Prediger der Gemeinde den Vorsitz. Sind mehre Geistliche in der Parochie angestellt, so wird der Vorsitz von dem ersten Prediger oder, falls die Geistlichen einander gleichstehen, Jahr um Jahr abwechselnd von dem einen und dem anderen derselben geführt.

Bei Erledigung des Pfarramts und bei Verhinderung des Vorsitzenden geht der Vorsitz auf den zweiten Prediger oder den gleichstehenden Geistlichen, und wenn nur ein Prediger in der Gemeinde fungirt, auf einen dazu von dem Kirchenvorstande alle zwei Jahre beim Eintritt der neuen Aeltesten zu erwählenden Stellvertreter über. In den Fällen des §. 5. Absatz 2. führt, wenn einer der Geistlichen zugleich Propst ist, dieser, sonst ein von den Versammelten zu wählender Prediger den Vorsitz.

 §. 32.

§. 32.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Er vermittelt den Verkehr des Kirchenvorstandes mit den Kirchenbehörden und den Synoden, sowie auch, vorbehaltlich besonderer Beauftragung anderer Mitglieder durch den Kirchenvorstand, mit Dritten.

§. 33.

Der Kirchenvorstand versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in der Regel vierteljährlich ein Mal, zu außerordentlicher Sitzung, so oft ihn der Vorsitzende beruft. Die außerordentliche Berufung muß erfolgen, wenn die Kirchenregierung dieselbe verlangt oder ein Drittel der Aeltesten unter Angabe des Zweckes dieselbe beantragt.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind einzeln und zwar in der Regel mindestens 24 Stunden vor dem angesetzten Termin einzuladen. In den Einladungsschreiben sowohl für die ordentlichen wie für die außerordentlichen Sitzungen sind die zur Verhandlung bestimmten Gegenstände zu bezeichnen. Ein in dem Einladungsschreiben nicht bezeichneter Gegenstand kann nur dann zur Beschlußnahme gelangen, wenn keiner der Anwesenden dagegen Einspruch erhebt. Als Ort für die Versammlungen ist das Pastorat, ein sonstiges kirchliches oder ein Schullokal zu wählen.

§. 34.

Die Sitzungen des Kirchenvorstandes werden regelmäßig mit Gebet eröffnet.

Dieselben sind nicht öffentlich.

Jedes Mitglied des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, über die vertraulichen Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung Verschwiegenheit zu bewahren.

§. 35.

Beschlüsse werden von dem Kirchenvorstande durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos. Die Gültigkeit der Beschlüsse ist, wenn der Gegenstand vorher angezeigt worden, durch die Theilnahme dreier Mitglieder bedingt. Ist der Gegenstand vorher nicht angezeigt, so ist außer der in dem §. 33. Absatz 2. aufgestellten Bedingung noch erforderlich, daß mehr, als die Hälfte der festgesetzten Zahl der Mitglieder anwesend ist.

Mitglieder, welche, abgesehen von ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Gemeinde oder als Angehörige einer Klasse dieser Mitglieder, bei einer Angelegenheit persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Ueber die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches in das Protokollbuch eingetragen, vorgelesen und von dem Vorsitzenden, sowie mindestens einem Aeltesten unterschrieben wird.

Der Vorsitzende hat die Pflicht, wenn nach seinem Erachten ein Beschluß des Kirchenvorstandes gesetzwidrig ist, denselben dem Ausschusse der Propsteisynode vorzulegen und die Ausführung bis zu dessen Entscheidung auszusetzen.

§. 36.

Die Ausfertigung von Schriftstücken ergeht unter Unterschrift des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes. Wird darin eine Verpflichtung der Kirchengemeinde übernommen, so ist die Urkunde von zwei Aeltesten mit zu vollziehen und mit dem Kirchensiegel zu belegen.

Eine in dieser Form gegebene Erklärung gilt Dritten gegenüber als Willenserklärung des Kirchenvorstandes, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe einem vorgängigen Beschlusse entspricht. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes dürfen bei eigener Verantwortlichkeit eine solche Erklärung nur in Gemäßheit eines zuvor nach Vorschrift des §. 35. gefaßten Beschlusses ausstellen. Sie bekunden durch ihre Unterschrift nur, daß der Beschluß ordnungsmäßig gefaßt ist, nicht, daß sie ihm beigestimmt haben.

§. 37.

Der Kirchenvorstand bestimmt, in welcher Weise die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder zu vertheilen sind.

Falls es zweckmäßig erscheint, können für einzelne Geschäfte Kommissionen ernannt werden. In dieselben können auch Nichtmitglieder des Kirchenvorstandes, namentlich Gemeindevertreter gewählt werden.

5.

Versammlungen und Beschlüsse des Kirchenkollegiums.

§. 38.

Das Kirchenkollegium beschließt über die von dem Kirchenvorstande zur Berathung vorgelegten Gegenstände. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist zugleich Vorsitzender des Kirchenkollegiums.

Er beruft das Kirchenkollegium unter Angabe der Tagesordnung, leitet die Verhandlungen und ist für Aufrechthaltung der Ordnung verantwortlich.

Die Berufung muß geschehen, wenn die Kirchenregierung sie verlangt, oder ein Drittel der Gemeindevertreter unter Angabe des Zweckes dieselbe beantragt. Die Einladung muß spätestens am Tage vor dem angesetzten Termine erfolgen. Ueber die Förmlichkeiten der Einladung beschließt der Kirchenvorstand.

§. 39.

Die Berathungen des Kirchenkollegiums sind öffentlich und in einem der Stellung des Letzteren entsprechenden Lokale abzuhalten. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in nicht öffentlicher Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder der kirchlichen Behörden sind befugt, an den Berathungen des Kirchenkollegiums Theil zu nehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

Die Bestimmung des §. 34. Absatz 1. findet auch auf die Sitzungen des Kirchenkollegiums Anwendung.

§. 40.

Die Bestimmungen des §. 35. finden in Beziehung auf die Beschlüsse des Kirchenkollegiums sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die Gültigkeit der Beschlüsse, wenn der Gegenstand vorher angezeigt worden, durch Theilnahme des vierten Theils der Mitglieder bedingt ist.

Die Beschlüsse des Kirchenkollegiums werden in das Protokollbuch des Kirchenvorstandes eingetragen, unter Beobachtung der für die Protokolle des Kirchenvorstandes ertheilten Vorschriften.

6.

Wirkungskreis des Kirchenvorstandes.

§. 41.

1. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten und hat durch besonnene Anwendung aller sich hierzu eignenden Mittel ebenso lebendiges Christenthum in der Gemeinde zu fördern, als dasjenige, was sitten- und seelenverderblich wirken kann, nach Kräften zu hindern.

§. 42.

Die Geistlichen sind in ihrer persönlichen Amtsthätigkeit, was Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und die übrigen heiligen Handlungen anlangt, von dem Kirchenvorstande unabhängig. Dieselben sind jedoch verpflichtet, die Fälle, wo sie die Zurückweisung eines Gemeindegliedes von der Theilnahme am heiligen Abendmahle oder einer anderen heiligen Handlung für nothwendig halten, unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betreffenden, dem Kirchenvorstande vorzulegen. Ist der Kirchenvorstand mit dem Geistlichen für die Zurückweisung, so giebt er eine Entscheidung ab, gegen welche dem Zurückgewiesenen die Berufung an den Ausschuß der Propsteisynode und in letzter Instanz an das Konsistorium und den Ausschuß der Gesammtsynode freisteht. Ist der Kirchenvorstand anderer Ansicht, als der Geistliche, so kann der Letztere, wenn er dem Beschlusse des Kirchenvorstandes nicht Folge leisten zu können glaubt, die Angelegenheit zur Entscheidung an den Ausschuß der Propsteisynode und in letzter Instanz an das Konsistorium und den Ausschuß der Gesammtsynode bringen.

Die Aeltesten sind übrigens, wenn sie in der Amtsführung oder dem Wandel des Geistlichen etwas wahrnehmen, was seiner amtlichen Stellung oder dem Wohle der Gemeinde zuwider ist, befugt und verpflichtet, solches im Kirchenvorstande zur Sprache zu bringen. Läßt die Sache sich im Kirchenvorstande nicht erledigen, so ist dem nächsten geistlichen Vorgesetzten Anzeige zu machen.

§. 43.

2. Der Kirchenvorstand hat der Förderung einer würdigen Sonntagsfeier sich anzunehmen und für die äußere gottesdienstliche Ordnung zu sorgen.

Die

Die Abänderung der Zeit für die Abhaltung der regelmäßigen Gottesdienste kann nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes erfolgen. Dasselbe gilt von Abänderung bloß lokaler liturgischer Einrichtungen. Der Kirchenvorstand entscheidet über Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht gottesdienstlichen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen.

§. 44.

3. Dem Kirchenvorstande liegt die Leitung der kirchlichen Armen- und Krankenpflege ob. Er hat die Verwaltung und Verwendung der Klingbeutelgelder und der diesen gleichstehenden Einnahmen, soweit sie nach den Patenten vom 6. Mai 1859. und 31. März 1860. besonderen Kommissionen bisher zugestanden hat.

Auch hat der Kirchenvorstand sein Augenmerk auf die Fürsorge für Verwahrloste und für entlassene Sträflinge zu richten.

Der Kirchenvorstand wird sich dabei, soweit erforderlich, mit der bürgerlichen Armenbehörde in Einvernehmen setzen, nach Bedürfniß andere Gemeindemitglieder, insonderheit aus der Zahl der Gemeindevertreter, zur Hülfe heranziehen und sich mit bestehenden christlichen Vereinen in Verbindung setzen.

§. 45.

4. Der Kirchenvorstand hat die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten. Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm nicht zu. Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind von ihm bei den gesetzlichen Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen.

§. 46.

5. Allen Gemeinden steht eine Mitwirkung bei der Besetzung ihrer Pfarrstellen zu. Die Modalitäten, unter denen sie dieses Recht zu üben haben, sollen durch ein Gesetz bestimmt werden, welches einer der nächsten ordentlichen Synoden vorzulegen ist. Bis dahin behält es in Ansehung der Anstellung der Geistlichen bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden. Das Präsentationsrecht, welches früher den Kirchenkollegien zugestanden hat, geht auf die Kirchenvorstände über. Wo die früheren Kirchenkollegien zugleich das Wahlrecht gehabt haben, wird solches in Zukunft von den neu gebildeten Kirchenkollegien ausgeübt. In den Städten, welche die einfachere Städteverfassung angenommen haben, geht das Präsentationsrecht auf den Kirchenvorstand über, dem für diese Fälle der Bürgermeister beitritt.

Die unteren Kirchenbeamten, Kirchenvögte, Küster, Organisten, Glockenläuter, Bälgentreter, Kirchendiener, Todtengräber u. s. w. werden, sofern deren Stellen nicht mit Schulämtern verbunden sind, von dem Kirchenvorstande gewählt und verpflichtet. Wo jedoch Organisten und Küster bisher vom Patronate ernannt sind, hat es hierbei sein Bewenden.

Der Kirchenvorstand beaufsichtigt ihre Dienstführung und übt das Recht der Entlassung bei kündbaren Anstellungen. Wegen Entlassung im Disziplinarwege,

wege, sowie wegen Verleihung und Entziehung der mit Schulstellen verbundenen niederen Kirchenbedienungen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 47.

6. Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, daß die Kirche und die derselben gehörigen, namentlich auch die den Kirchendienern zum Gebrauche überwiesenen Gebäude, sowie Kirchhöfe und andere Anlagen in gutem, dem Bedürfnisse entsprechenden Stande erhalten, und soweit erforderlich, neu hergestellt und beschafft werden.

Vor Anfang eines jeden Rechnungsjahres ist eine Besichtigung der kirchlichen Gebäude und Anlagen vorzunehmen, über alle zur Instandhaltung oder Erneuerung derselben vorzunehmenden Arbeiten Beschluß zu fassen, und — vorbehaltlich der Genehmigung des Kirchenkollegiums — die Ausführung solcher Arbeiten durch Mitglieder des Kirchenvorstandes oder auch durch Dritte zu besorgen. In den Parochien, in welchen eine auf besonderem Titel beruhende Verpflichtung besteht, die Kirche oder die sonstigen kirchlichen Gebäude u. s. w. ganz oder theilweise zu unterhalten, müssen die hierauf sich beziehenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes den Verpflichteten vorgelegt werden.

Sind diese mit den Beschlüssen nicht einverstanden, so ist die Angelegenheit zur Entscheidung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde zu bringen.

Diejenigen Gebäude, welche von den Inhabern eingelöst worden sind, bedürfen der jährlichen Besichtigung nicht; die Bestimmung des Absatz 1. findet jedoch auch auf diese Gebäude Anwendung.

§. 48.

7. Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in streitigen wie in nichtstreitigen Rechtssachen und verwaltet das kirchliche Vermögen mit Einschluß der kirchlichen Lokalstiftungen, welche nicht stiftungsmäßig eigene Organe haben, sowie das Pfarr-, Pfarrwittwenthums- und Küstereivermögen, soweit das Recht des jeweiligen Inhabers nicht entgegensteht. Insonderheit ist von dem Kirchenvorstand dafür Sorge zu tragen, daß die Leistungen, welche den einzelnen Gemeindegliedern, sei es auf Grund einer Kirchenumlage, sei es aus einem anderen Titel, der Gemeinde gegenüber obliegen, rechtzeitig eingehen, und daß die Ausgaben, zu welchen die Gemeinde verpflichtet ist, ordnungsmäßig beschafft werden.

Der Kirchenvorstand hat für ordnungsmäßige Verwaltung der Kirchenkasse und Rechnungsführung zu sorgen. Erforderlichenfalls kann ein besonderer besoldeter Rechnungsführer angestellt werden. Die Ernennung und Verpflichtung steht dem Kirchenvorstande zu, welchem auch die Sorge für die Leistung einer ausreichenden Kaution obliegt.

Der Kirchenvorstand hat vor dem Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und Ausgaben dem Kirchenkollegium vorzulegen, nach dem Schlusse des Rechnungsjahres die von dem Rechnungsführer abgelegte Rechnung zu prüfen und dieselbe mit seinen Erinnerungen dem Kirchenkollegium zur Revision zuzustellen. Voranschlag und Rechnung müssen, bevor sie dem Kirchenkollegium vorgelegt werden, mindestens auf zwei Wochen nach vorgängiger Bekanntmachung zur Einsicht der Gemeinde öffentlich ausgelegt werden.

In

In der Verwaltung der gemeinschaftlichen Mittel der Kirchen der Propstei Hadersleben, sowie in der Verwaltung des Vermögens der Kirchen in den Propsteien der Norderharde und der Süderharde auf der Insel Alsen, soweit diese Verwaltung bisher eine gemeinschaftliche für die Kirchen der genannten Propsteien gewesen ist, wird durch die vorstehenden Bestimmungen Nichts geändert.

(Vergl. jedoch §. 82. am Ende.)

§. 49.

8. Der Kirchenvorstand ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden und den Synoden. Er hat das Interesse der Gemeinde sowohl durch Erledigung von Vorlagen der Kirchenregierung, als auch geeignetenfalls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

Wichtige, die einzelne Gemeinde besonders berührende Einrichtungen und Anordnungen, insbesondere Parochialveränderungen, sollen von der Kirchenregierung nicht getroffen werden, ohne daß der Kirchenvorstand mit seinen Wünschen, Erinnerungen oder Vorschlägen vernommen ist.

7.

Wirkungskreis des Kirchenkollegiums.

§. 50.

Die Gemeindevertreter haben gleich den Mitgliedern des Kirchenvorstandes die Aufgabe, das christliche und kirchliche Leben in der Gemeinde zu fördern.

§. 51.

Das Kirchenkollegium hat das Recht:

1) Wünsche und Beschwerden an den Kirchenvorstand zu bringen,
2) die Aeltesten zu wählen.

§. 52.

Die beschließende Mitwirkung des Kirchenkollegiums muß eintreten:

1) bei der Erwerbung, Veräußerung und dinglichen Belastung von unbeweglichem Eigenthum, sowie bei einer, über die Dauer von zwölf Jahren sich erstreckenden Verpachtung von unbeweglichem Eigenthum. Die Verpachtung von Dienstländereien der Kirchenbeamten, welche über die Dienstzeit des augenblicklichen Inhabers derselben hinaus Geltung haben soll, unterliegt nur den Vorschriften des Reskripts vom 31. Mai 1765., bedarf aber nicht der Genehmigung des Kirchenkollegiums;
2) bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, welche nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;

3) bei

3) bei Anleihen, welche nicht blos zur Aushülfe für kurze Zeit dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode erstattet werden können;

4) bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen und bei Abschließung von Vergleichen;

5) bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für allemal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mark hinaus, erweitern;

6) bei Feststellung der Voranschlagsperiode und des Voranschlages, sowie bei Bewilligung etwaiger Ueberschreitungen desselben;

7) bei Einführung eines neuen Repartitionsfußes der Kirchenumlagen und Abänderung des bestehenden;

8) bei Ausschreibung neuer Kirchenumlagen und Erhöhung der bestehenden;

9) bei Aenderung der Gebühren für Amtshandlungen der Kirchenbeamten;

10) bei Anstellung neuer besoldeter Kirchenbeamten;

11) bei Verminderung der Zahl, Erhöhung oder Herabsetzung der Gehalte der bereits vorhandenen Kirchenbeamten;

12) bei Verwandlung der veränderlichen Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Einnahmen oder der in Naturalienlieferungen bestehenden Einnahmen in Geldeinnahmen, sofern dieselbe nicht in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;

13) bei Errichtung lokaler Gemeinde-Statuten.

Die Beschlüsse des Kirchenkollegiums nach Maßgabe der Ziffern 1. bis 4. 7. 9. bis 13., sowie bei Neubauten und Reparaturen, deren Kosten auf mehr als 3000 Mark veranschlagt werden, bedürfen der Genehmigung der Kirchenregierung. Sowohl die Kirchenregierung, wie der Kirchenvorstand, können Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit zur Berathung im Kirchenkollegium bringen.

§. 53.

Der Kirchenvorstand hat den Voranschlag über seine Vermögensverwaltung und die Jahresrechnung nach vorgängiger öffentlicher Auslegung mit der Beantwortung etwa eingegangener Erinnerungen dem Kirchenkollegium, ersteren zur definitiven Feststellung, letztere zur Wahl von Revisoren und Beschlußfassung über die gegen die Rechnung gemachten Einwendungen, sowie zur eventuellen Entlastung des Kirchenvorstandes vorzulegen. Bei der Wahl der Revisoren und

der

der Beschlußfassung über die Einwendungen haben die Mitglieder des Kirchenvorstandes mit Einschluß des Vorsitzenden sich ihrer Stimme zu enthalten; der Letztere hat jedoch die bezüglichen Verhandlungen und Abstimmungen zu leiten.

Der Voranschlag ist nach erfolgter Feststellung und die Jahresrechnung nach beendeter Revision sofort der vorgesetzten Kirchenbehörde mitzutheilen.

§. 54.

Wenn der Kirchenvorstand oder das Kirchenkollegium unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Voranschlag zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so können die vorgesetzten Kirchenbehörden von Amtswegen unter Anführung des rechtlichen Grundes der Verpflichtung die Eintragung in den Voranschlag bewirken oder die außerordentliche Ausgabe feststellen. Jedoch ist das Kirchenkollegium vorher zu hören, insofern dies nicht bereits geschehen ist, und es sich um einen Gegenstand handelt, in Betreff dessen es an sich einer Beschlußfassung des Kirchenkollegiums bedarf.

§. 55.

Die Kirchenbehörden sind berechtigt, die Geltendmachung rechtsbegründeter Ansprüche des von dem Kirchenvorstande zu verwaltenden Vermögens, insbesondere auch einer durch Pflichtwidrigkeit eines Vorstandsmitgliedes begründeten Ersatzforderung, im Wege des Prozesses zu begehren und äußerstenfalls durch eigene Bestellung eines Kirchenanwalts zu bewirken.

8.

Besondere Bestimmungen über die Gemeinden, in welchen die einfachere Gemeindeverfassung zur Ausführung kommt.

§. 56.

Die einfachere Gemeindeverfassung kommt zur Ausführung:

1) in den Gemeinden von weniger als 500 Seelen;

2) in den Gemeinden mit Privatpatronen, in welchen Dänisches Kirchenrecht gilt.

In diesen Gemeinden wird nur ein Kirchenvorstand, nicht aber ein Kirchenkollegium gebildet.

Die Gemeindeversammlung übt hier die Rechte aus, welche sonst dem Kirchenkollegium zustehen.

§. 57.

Für die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes finden die Vorschriften der §§. 3. 4. 23. ff. sinngemäß Anwendung.

§. 58.

Die Aeltesten werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde unmittelbar gewählt. Ueber Wahl und Einführung der Aeltesten, über Versamm-

sammlungen, Beschlüsse und Wirkungskreis des Kirchenvorstandes gelten die Bestimmungen der vorstehenden Abschnitte mit folgenden Modifikationen:

1) wenn die Zahl der Aeltesten nicht durch drei theilbar ist, bestimmt der Kirchenvorstand selbst, in welchem Termin einer mehr, in welchem einer weniger ausscheiden soll;

2) die Voranschlagsperiode beträgt in den Gemeinden, in welchen wegen der geringen Seelenzahl die einfachere Gemeindeverfassung eingeführt wird, regelmäßig zwei Jahre. In den im §. 56. unter Nr. 2. aufgeführten Gemeinden braucht ein Voranschlag nur dann öffentlich ausgelegt zu werden, wenn Ausgaben vorkommen, welche durch Kirchenumlagen zu decken sind. Auch in diesem Falle ist die Berufung der Gemeindeversammlung jedoch nicht nöthig, wenn es sich nur um die durch die Synodaleinrichtung veranlaßten Kosten handelt, vorausgesetzt, daß der Repartitionsmodus durch die Gemeindeversammlung festgestellt ist und keine Abweichung von demselben beabsichtigt wird.

§. 59.

Die Gemeindeversammlung, welche aus sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde besteht, wird durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes berufen und geleitet.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände durch Verkündung von der Kanzel, Anschlag an den Kirchenthüren oder auf andere ortsübliche Weise. Sie muß mindestens zwei Tage vor dem angesetzten Termin geschehen.

Die Bestimmungen der §§. 39. und 40. finden auf die Berathungen und Beschlüsse der Gemeindeversammlung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beschlußfähigkeit, sofern der Gegenstand vorher angezeigt worden, durch Theilnahme des vierten Theils der Gemeindemitglieder nicht bedingt ist.

Die Befugnisse der Gemeindeversammlung bestimmen sich nach den in den §§. 52. ff. enthaltenen Vorschriften.

9.

Besondere Bestimmungen für diejenigen Gemeinden, in denen die Beitragspflicht zu den Kirchenumlagen in erheblicherem Umfange auf den adeligen Gütern ruht.

§. 60.

Für diejenigen Gemeinden, in welchen mindestens ein Viertheil der Kirchenumlagen von einem oder mehren adeligen Gütern zu leisten ist und die kirchliche Vermögensverwaltung bisher noch in den Händen von Kirchenkonventen sich befunden hat, kommen bis zur Einführung einer alle Gemeindeglieder treffenden kirchlichen Besteuerung folgende besondere Bestimmungen zur Anwendung.

§. 61.

§. 61.

Behufs der Errichtung der Kirchenkollegien werden aus den Besitzern der beitragspflichtigen Grundstücke und zwar erstens den Besitzern der adeligen Güter, zweitens den Besitzern der übrigen ländlichen Grundstücke, und drittens denen der städtischen Grundstücke besondere Klassen gebildet. Alle diese Klassen zusammen haben so viele Gemeindevertreter in das Kirchenkollegium zu entsenden, daß den kontributionspflichtigen Grundbesitzern zwei Drittel der Stimmen der Gemeindevertreter zustehen. Das letzte Drittel der Stimmen wird von den durch sämmtliche wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde gemeinschaftlich zu wählenden Gemeindevertretern geführt.

Die Zahl der auf die einzelnen Klassen der Grundbesitzer fallenden Vertreter ist für jede einzelne Gemeinde durch Lokalstatute zu bestimmen. Diese letzteren sind von den vorgesetzten Kirchenbehörden aufzustellen, den betheiligten Besitzern der adeligen Güter, den Stadtbehörden und den Ortsvorständen mitzutheilen und an einem durch Abkündigung von der Kanzel bekannt zu machenden, geeigneten Orte auf vierzehn Tage auszulegen. Die Betheiligten können binnen vier Wochen, von dem Ablaufe des letzten Tages der Auslegungsfrist an gerechnet, gegen die Feststellung Einspruch erheben, über welchen das Konsistorium endgültig entscheidet.

Bei der Anfertigung der Lokalstatute ist dergestalt zu verfahren, daß die Zahl der Vertreter des adeligen, sowie des sonstigen ländlichen Grundbesitzes und der Städte in jeder einzelnen Gemeinde dem Verhältniß der auf den eingepfarrten adeligen Gütern, dem sonstigen ländlichen Grundbesitz und den Städten ruhenden Beitragspflicht thunlichst angepaßt wird.

Bei Ermittelung des Beitragsverhältnisses, welches für die Bestimmung der Zahl der Vertreter des adeligen Grundbesitzes maßgebend ist, werden die den Eigenthümern oder Erbpächtern von Gutsparzellen oder zum Gutsverbande gehörigen bäuerlichen Stellen auferlegten Raten der pflugzähligen Kirchenumlage von der Pflugzahl der adeligen Güter abgerechnet. Dies findet jedoch nicht statt in Betreff derjenigen Erbpachts- und Eigenthumsstellen, welchen eine kontraktlich normirte feste Beitragszahlung auferlegt ist. Die subsidiäre Haft der Besitzer der adeligen Güter fällt hinsichtlich der von ihrer Pflugzahl abgerechneten Raten fort.

Die zu diesen Kirchspielen gehörigen Städte behalten das im Absatz 1. erwähnte Recht auch dann, wenn die Untervertheilung der Kirchenumlagen innerhalb ihres Bezirks nicht mehr nach Maßgabe des Grundbesitzes erfolgt. In diesem Falle können alle Stadtangehörigen, welche zu den Kirchenumlagen beitragspflichtig sind und die Wählbarkeit zum Gemeindevertreteramt besitzen, als Vertreter in das Kirchenkollegium entsandt werden.

§. 62.

Die Klassen der Besitzer der adeligen Güter, der sonstigen ländlichen Grundbesitzer und der Städte, und zwar die letzteren durch alle zur Kirchenumlage pflichtigen Einwohner, wählen, jede Klasse für sich aus ihrer Mitte, die auf die einzelne Klasse entfallende Zahl der in das Kirchenkollegium zu entsendenden Ge-

Gemeindevertreter. Alle Gewählten müssen die in den §§. 8—10. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Wahlberechtigt in allen Klassen sind, abgesehen von dem Falle des §. 64., nur diejenigen, welche die in den §§. 8. und 9. erwähnten Erfordernisse haben.

Daneben wählen die sämmtlichen wahlberechtigten Mitglieder der ganzen Gemeinde gemeinschaftlich so viele Gemeindevertreter, daß ihre Zahl ein Drittel der sämmtlichen Gemeindevertreter erfüllt. Diese Zahl ist in dem nach Maßgabe des §. 61. abzufassenden Lokalstatute festzusetzen und steht sämmtlichen wahlberechtigten Mitgliedern der Gemeinde in dieser Beziehung das in jenem Paragraphen erwähnte Einspruchsrecht zu. Hinsichtlich der Vornahme der Wahlen finden die

Für die Besitzer der adeligen Güter ist die Wahlberechtigung, sowie die Befugniß zum Eintritt in das Kirchenkollegium nicht davon abhängig, daß die Besitzer in dem Kirchspiel ihren Wohnsitz haben; auch dürfen die einer fremd Konfession angehörenden, sowie die nicht im Kirchspiel wohnhaften Gutsbesit bei Ausübung des Wahlrechts durch eine nach Maßgabe der §§. 8. und qualifizirte Person sich vertreten lassen, welche auch außerhalb des Kirchspi ihren Wohnsitz haben kann.

Sche stets eine Gemeindev 21. und 2

Wenn in einem Kirchspiel nicht die zur Veranstaltung einer Wahl erforderliche Zahl von kontribuirenden Grundbesitzern der einen oder anderen Klasse (§. 61.) vorhanden ist, so sind die vorhandenen wählbaren Besitzer, sofern sie die in den §§. 8—10. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, befugt, ohne Wahl als Gemeindevertreter in das Kirchenkollegium einzutreten. Der Werth ihrer Stimmen wird bei allen in den §§. 52. und 53. aufgeführten Angelegenheiten um so viel erhöht, als erforderlich ist, um ihnen die in Gemäßheit des §. 61. ihrer Besitzklasse und damit dem beitragspflichtigen Grundbesitz die ihm insgesammt zukommende Stimmzahl zu sichern. Werden hierbei besondere Festsetzungen erforder-

mende Stimmzahl zu sichern. Werden hierbei besondere Festsetzungen erforder-

lich, so sind diese von der Kirchenregierung zu treffen. Es kommen dabei die im §. 61. Absatz 2. enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

§. 64.

Für die Besitzer der adeligen Güter ist die Wahlberechtigung, sowie die Befugniß zum Eintritt in das Kirchenkollegium nicht davon abhängig, daß die Besitzer in dem Kirchspiel ihren Wohnsitz haben; auch dürfen die einer fremden Konfession angehörenden, sowie die nicht im Kirchspiel wohnhaften Gutsbesitzer bei Ausübung des Wahlrechts durch eine nach Maßgabe der §§. 8. und 9. qualifizirte Person sich vertreten lassen, welche auch außerhalb des Kirchspiels ihren Wohnsitz haben kann.

Das Wahlrecht wird, wenn die adeligen Güter Bevormundeten, Ehefrauen, Wittwen oder unverheiratheten Besitzerinnen gehören, durch die Vormünder, Ehemänner oder Bevollmächtigten der Wittwen oder Unverehelichten, bei Fideikommißgütern durch einen der Administratoren oder einen Vertreter der letzteren ausgeübt; stets müssen jedoch die Vertreter die allgemeine Wahlfähigkeit nach Maßgabe der §§. 8. und 9. besitzen.

Die zufolge der Bestimmungen der §§. 62. und 63. als Gemeindevertreter in das Kirchenkollegium auf Grund eigenen Rechts eintretenden Besitzer sind

be-

berechtigt, sich durch andere Personen, welche die nach den §§. 8—10. erforderlichen Eigenschaften haben, vertreten zu lassen. Dies Recht steht auch den volljährigen Gutsbesitzern zu, welche nach §. 63. in das Kirchenkollegium einzutreten befugt sein würden, aber noch nicht über 30 Jahre alt sind.

§. 65.

Die Bildung der Kirchenvorstände erfolgt in den im §. 60. bezeichneten Kirchspielen in der Weise, daß die Vertreter jeder der in den §§. 61. und 62. erwähnten Klassen aus den die Wählbarkeit nach §. 10. besitzenden Mitgliedern der betreffenden Klasse die Aeltesten wählen. Die Zahl dieser letzteren muß zwei Drittel der Gesammtzahl der Aeltesten betragen. Das übrige Drittel wird von den in §. 62. Absatz 2. gedachten Gemeindevertretern und den Geistlichen gewählt. Für die Bestimmung dieses Drittels sowie der Zahl der von jeder Klasse zu erwählenden Aeltesten sind die Vorschriften des §. 61. Absatz 3. maßgebend. Hinsichtlich dieser Wahlen gelten die Bestimmungen der §§. 23. und 24.

Desgleichen finden die in den §§. 62. Absatz 4., 63. und 64. enthaltenen Anordnungen auch auf den Eintritt in den Kirchenvorstand und die Vertretung in demselben sinngemäß Anwendung. Bei sämmtlichen Abstimmungen, welche sich auf Vermögensangelegenheiten beziehen, führen die Vertreter der im §. 61. genannten Klassen zwei Drittel der gesammten Stimmen, einschließlich der Stimmen der Geistlichen.

§. 66.

Der §. 4. findet für die Bildung der Kirchenkollegien und der Kirchenvorstände in den im §. 60. gedachten Kirchspielen keine Anwendung.

§. 67.

Wenn es wegen der geringen Zahl der den einzelnen Klassen (§§. 61. und 62.) angehörigen beitragspflichtigen Gemeindeglieder nicht thunlich erscheint, ein Kirchenkollegium zu bilden, so kann durch das nach Maßgabe des §. 61. Absatz 2. zu errichtende Lokalstatut von Bildung eines Kirchenkollegiums abgesehen und die Neuordnung auf die Einführung eines Kirchenvorstandes, für dessen Bildung die §§. 61—64. maßgebend sind, beschränkt werden. Der Kirchenvorstand hat dann zugleich die Rechte des Kirchenkollegiums auszuüben.

Wegen der Abstimmung in Vermögensangelegenheiten kommen auch hier die Vorschriften des §. 65. Absatz 3. zur Anwendung.

10.

Rechte der Kirchenpatrone.

§. 68.

Den Kirchenpatronen verbleiben außer den kirchlichen Ehrenrechten das Präsentationsrecht zu den Predigerstellen und das Recht, die unteren Kirchen-

be-

beamten zu ernennen, in bisheriger Ausdehnung, soweit nicht durch Bestimmungen dieser Ordnung Aenderungen getroffen worden sind.

§. 69.

Kirchenpatrone, welche als solche oder als Grundbesitzer zu den Kirchenlasten, soweit solche erforderlich, beitragen müssen, haben, wenn nicht die Vorschriften der §§. 60—67. zur Anwendung kommen, das Recht, von der Vermögensverwaltung des Kirchenvorstandes jederzeit Kenntniß zu nehmen und wenn sie die zur Wählbarkeit für den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften besitzen, an den Berathungen des Kirchenvorstandes über Vermögensangelegenheiten, jedoch ohne Stimmrecht, sich zu betheiligen. Ist der Kirchenpatron mit einem Beschlusse des Kirchenvorstandes oder des Kirchenkollegiums in kirchlichen Vermögensangelegenheiten nicht einverstanden, so ist er berechtigt, die Entscheidung der vorgesetzten Aufsichtsbehörden anzurufen.

Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, alle Beschlüsse über Vermögensangelegenheiten, insonderheit auch über Wahl eines Kirchenrechnungsführers und die von diesem zu leistende Sicherheit, dem Patron, falls er der Sitzung des Kirchenvorstandes nicht beigewohnt hat, schriftlich mitzutheilen. Der Patron hat, wenn er es bei dem Beschlusse des Kirchenvorstandes nicht bewenden lassen will, binnen vierzehn Tagen nach Fassung oder Zustellung des Beschlusses dagegen Einspruch bei dem Kirchenvorstande zu erheben. Bleibt der Einspruch fruchtlos, so steht ihm frei, binnen vierzehn Tagen von Mittheilung der den Einspruch verwerfenden Eröffnung sich mit einer Beschwerde an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu wenden, welchenfalls er zugleich den Kirchenvorstand hiervon zu benachrichtigen hat. Die Versäumung der Frist hat zur Folge, daß das Einspruchsrecht für den betreffenden Fall unwirksam bleibt.

§. 70.

Die in dem vorigen Paragraphen angegebenen Rechte kann der Patron durch ein von ihm zu ernennendes Gemeindemitglied, welches die zur Wählbarkeit in den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften besitzt, ausüben lassen.

Im Uebrigen bestimmt sich die Befugniß der Patrone, sich vertreten zu lassen, nach den Vorschriften des §. 64. Absatz 2. und 3.; die adeligen Klöster werden durch den Klosterpropst vertreten.

Wenn der Patron oder dessen gesetzlicher Vertreter nicht in der Parochie seinen Wohnsitz hat, muß er dem Kirchenvorstande einen in der Parochie wohnenden Mann bezeichnen, der für ihn die Mittheilungen des Kirchenvorstandes (insonderheit auch die Einladungen zu den Versammlungen des Kirchenvorstandes) in Empfang zu nehmen und seine Rechte wahrzunehmen hat. Steht das Patronatrecht mehren Personen zu, so haben dieselben hierzu einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu stellen.

§. 71.

In den Vermögensrechten, welche den Kirchenpatronen in denjenigen Distrikten des Herzogthums Schleswig, in denen Dänisches Kirchenrecht gilt, in

An-

Ansehung der Kirchen und kirchlichen Einkünfte zustehen, wird durch die Gemeindeordnung nichts geändert. Auch verbleibt in denjenigen Kirchspielen, wo wegen des vorhandenen Kirchenvermögens Kirchenumlagen nicht erforderlich sind, den Patronen das bisherige Recht auf die Vermögensverwaltung. Auch in diesen Gemeinden hat der Kirchenvorstand darüber zu wachen, daß die kirchlichen Gebäude und sonstigen Vermögensgegenstände in gutem Stande erhalten werden, und über wahrgenommene Mängel erforderlichenfalls bei der Kirchenbehörde Beschwerde zu führen.

II. Ordnung der Propsteisynode.

§. 72.

Die zu demselben Aufsichtsbezirk (Propstei) gehörenden Kirchengemeinden bilden den Verband der Propsteisynode.

§. 73.

Die Propsteisynode besteht:

1) aus dem Propst und sämmtlichen ein Pfarramt innerhalb des Propsteisynodalverbandes definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen,
2) aus der doppelten Anzahl weltlicher Mitglieder.

§. 74.

Von den im §. 73. Z. 2. bezeichneten weltlichen Mitgliedern wird die eine Hälfte aus den derzeitigen und früheren Aeltesten und Gemeindevertretern, welche nicht in Gemäßheit des §. 20. dieser Ordnung ausgeschieden sind, dergestalt gewählt, daß jede Gemeinde soviel Mitglieder entsendet, als sie stimmberechtigte Geistliche in der Synode hat. Die andere Hälfte wird von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Propsteibezirks gewählt. Diejenigen Gemeinden, welche hiernach noch ein oder mehre Mitglieder zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl, sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse der Gemeinden und des Bezirks, das erste Mal durch Anordnung des Konsistoriums, demnächst durch Beschluß der Propsteisynode, welcher der Genehmigung des Konsistoriums bedarf, bestimmt.

Die Wahlen der weltlichen Mitglieder geschehen auf drei Jahre und werden von den Kirchenkollegien jeder Gemeinde vollzogen. Für jedes weltliche Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei dessen Behinderung in die Synode eintritt.

§. 75.

Innerhalb des Propsteibezirks angestellte Hülfsgeistliche, Geistliche der in dem Propsteibezirke belegenen öffentlichen Anstalten, sowie innerhalb des Propsteibezirks an Personalgemeinden angestellte evangelisch-lutherische Prediger sind

 be-

berechtigt, an den Verhandlungen der Propsteisynode mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

Ordinirte Hülfsgeistliche können den Prediger, dem sie zugeordnet sind, auf der Synode vertreten, wenn derselbe am Erscheinen verhindert ist.

§. 76.

Für jede Propsteisynode wird ein Propsteisynodal-Ausschuß gebildet. Derselbe besteht aus dem Propst als Vorsitzenden und aus vier von der Propsteisynode aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählten Beisitzern, von denen mindestens Einer ein Geistlicher sein muß. Für jedes gewählte Mitglied des Synodalausschusses ist ein Ersatzmann zu wählen. Der geistliche Beisitzer und, wenn deren mehrere in dem Ausschusse sind, der an erster Stelle gewählte, hat den Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten. Bei einer Vakanz oder dauernden Behinderung kann die Kirchenregierung dem zur interimistischen Wahrnehmung der Propsteigeschäfte beauftragten Geistlichen den Synodalvorsitz übertragen.

§. 77.

Die Propsteisynode wird jährlich einmal zu einer ordentlichen Versammlung berufen. Der Ort der Versammlung wird von dem Ausschusse der Propsteisynode bestimmt, wenn nicht die Synode selbst darüber Beschluß gefaßt hat.

Die Berufung geschieht durch den Vorsitzenden wenigstens vier Wochen vor dem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung und ist dem Konsistorium anzuzeigen.

Die Dauer der Versammlung ist in der Regel auf zwei Tage beschränkt. Eine Ausdehnung der Versammlung auf drei Tage ist nur mit Zustimmung des Propstes, eine Ausdehnung auf längere Zeit nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

§. 78.

Der Zusammentritt der Propsteisynode ist jeder Gemeinde unter Benennung der dazu von ihrem Kirchenvorstande gewählten Abgeordneten am vorhergehenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden.

Eine Fürbitte für die Synode soll dieser Verkündigung sich anschließen.

§. 79.

Die Propsteisynode kann mit Zustimmung oder auf Anweisung des Konsistoriums zu außerordentlicher Versammlung berufen werden.

§. 80.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches nach vorgängiger Verlesung und Genehmigung durch die Versammlung von dem Vorsitzenden und den zu wählenden Schriftführern unterzeichnet und demnächst dem Konsistorium und dem Ausschuß der Gesammtsynode in Abschrift eingesandt

sandt wird. Die von der Propsteisynode gefaßten Beschlüsse sind den Kirchenvorständen des Bezirks mitzutheilen.

§. 81.

Zum Wirkungskreis der Propsteisynode gehört:

1) die Beachtung und Erwägung der kirchlichen und sittlichen Zustände im Bezirke, wobei die Synode von dem Synodalausschuß durch Mittheilung der wichtigen amtlichen Erfahrungen und Beobachtungen unterstützt wird;

2) die Wahrnehmung der kirchlichen Interessen des Bezirks durch Einbringung von Anträgen an das Konsistorium und an die Gesammtsynode, sowie die Erledigung der von dem Konsistorium gemachten Vorlagen;

3) die Mitaufsicht über die Geistlichen, Kandidaten und Kirchenbeamten, sowie über die Aeltesten und Gemeindevertreter in dem Propsteibezirk, mit dem Rechte, zu ermahnen und zu warnen; wenn dies aber fruchtlos bleibt, die Sache der zuständigen Disziplinarbehörde vorzulegen;

4) die Mitaufsicht über die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und kirchlichen Stiftungsvermögens innerhalb der Propstei.

In der Propstei Hadersleben und in den Propsteien der Norderharde und der Süderharde auf Alsen ist der Propsteisynode auch über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Kirchenkasse Rechnung zu legen;

5) die Verwaltung der Propsteisynodalkasse, die Bestellung eines Synodalrechnungsführers, die Festsetzung des Etats der Kasse, vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums, sowie die Vertheilung der zur Propsteisynodalkasse erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden;

6) die Bestimmung über die Zusammensetzung der Kirchenvorstände und Kirchenkollegien, sowie über die Zahl ihrer Mitglieder;

7) die Wahl der Beisitzer des Ausschusses der Propsteisynode.

Wichtige, die einzelne Propstei besonders berührende Einrichtungen und Anordnungen sollen von der Kirchenregierung nicht getroffen werden, ohne daß die Propsteisynode, in eiligen Sachen wenigstens deren Ausschuß mit ihren Wünschen, Erinnerungen und Vorschlägen vernommen ist. Eine derartige Vernehmung hat namentlich bei Veränderung des Propsteibezirks oder der Parochialbezirke in demselben stattzufinden. Die Geschäfte, welche bisher den Kirchenvisitatorien obgelegen haben, gehen, soweit sie sich auf kirchliche Angelegenheiten beziehen und nicht in der Ausübung von Staatsaufsichtsrechten bestehen, auf die Ausschüsse der Propsteisynoden über.

§. 82.

Der Ausschuß der Propsteisynode hat die Versammlung der letzteren vorzubereiten, und einen Bericht über die kirchlichen und sittlichen Zustände in derselben zu erstatten.

In den Fällen der §§. 14. 16. 17. bildet der Ausschuß der Propsteisynode die Berufungsinstanz, in den Fällen der §§. 19. 20. 24. 29. die in erster Instanz entscheidende Behörde.

In der Propstei Hadersleben ist die Verwaltung der gemeinschaftlichen Kirchenkasse von dem Ausschusse der Propsteisynode zu führen. Für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Kirchenkassen in den Propsteien der Süderharde und der Norderharde auf Alsen wird anderweitige Regelung nach Vernehmung von Vertretern der zu den genannten Propsteien gehörigen Gemeinden vorbehalten.

§. 83.

Der Ausschuß der Propsteisynode tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern. Ausnahmsweise kann eine schriftliche Abstimmung stattfinden; jedoch steht in diesem Fall jedem der Ausschußmitglieder zu, die mündliche Besprechung zu verlangen.

Die Gültigkeit der Beschlüsse ist dadurch bedingt, daß mindestens drei Mitglieder des Ausschusses an der Abstimmung theilnehmen, und unter den Abstimmenden immer wenigstens Ein Geistlicher und Ein Weltlicher sich befindet. Ausfertigungen ergehen unter Unterschrift des Vorsitzenden.

§. 84.

Der Einführung der Propsteisynoden geht eine neue Eintheilung der Propsteibezirke voraus, welche durch das Kirchenregiment in thunlichstem Anschluß an die für die Gesammtsynode gebildeten Wahlkreise (§. 87.) festzusetzen ist.

III. Ordnung der Gesammtsynode.

§. 85.

Die Gesammtheit der zu der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein gehörenden Gemeinden wird durch die Gesammtsynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geleitet und vertreten.

§. 86.

Die Gesammtsynode besteht:

1) aus den General-Superintendenten für Schleswig und Holstein,
2) aus acht von dem Landesherrn zu ernennenden Mitgliedern,
3) aus einem Mitgliede der theologischen Fakultät zu Kiel, welches von dieser selbst gewählt wird,
4) aus den nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu wählenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten.

Sämmt-

Sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme der General-Superintendenten werden nur für die jedesmalige Synodalperiode bestellt, doch ist ihre Wiederwahl oder Wiederberufung gestattet.

Die Synodalperiode dauert sechs Jahre.

Die Mitglieder des von der vorangegangenen ordentlichen Gesammtsynode gewählten Synodalausschusses und des Konsistoriums sind berechtigt, mit berathender Stimme an den Verhandlungen der Synode Theil zu nehmen.

§. 87.

Für die Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten (§. 86. Ziff. 4.) werden die in der Anlage bezeichneten Wahlkreise gebildet. Wo der Wahlkreis mit einem Propsteibezirk zusammenfällt, erfolgt die Wahl durch die Propsteisynode. Andernfalls wird die Wahlversammlung gebildet durch den Propst bezw. die Pröpste und die übrigen den Gemeinden des Wahlkreises angehörenden Mitglieder der betheiligten Propsteisynoden.

Die Leitung der Wahlversammlung hat der Propst; unter mehren Pröpsten derjenige, welcher am längsten das Propstamt verwaltet.

Die Wahl der Abgeordneten zur Gesammtsynode erfolgt dergestalt, daß

für Wahlkreise mit weniger als 30,000 Gemeindeangehörigen je zwei Abgeordnete,

für Wahlkreise von 30,000 bis 50,000 Gemeindeangehörigen je drei Abgeordnete,

für Wahlkreise von 50,000 Gemeindeangehörigen und darüber je vier Abgeordnete

gewählt werden.

Unter den von jedem Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten muß stets ein Geistlicher und ein Weltlicher sich befinden. In Betreff der übrigen Abgeordneten steht den Wählern die freie Wahl zwischen Geistlichen und Weltlichen zu.

Wählbar als geistliches Mitglied ist jeder wahlberechtigte Geistliche, der mindestens 30 Jahre alt ist, als weltliches Mitglied jedes zum Aeltestenamte wählbare Gemeindeglied, welches einer Gemeinde des Gesammtsynodalverbandes angehört.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Für jeden Abgeordneten ist ein Ersatzmann zu wählen.

§. 88.

Die Gesammtsynode versammelt sich alle drei Jahre auf Berufung des Konsistoriums.

Im Falle des Bedürfnisses kann die Synode zu einer außerordentlichen Versammlung berufen werden.

§. 89.

Am Sonntage vor der Eröffnung der Synode findet in allen evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinz in dem Vormittagsgottesdienst eine Fürbitte für

für die Synode statt, mit welcher fortzufahren ist, so lange die Synode versammelt bleibt.

Der Eröffnung der Synode selbst geht ein öffentlicher Gottesdienst vorher.

§. 90.

Die Synode wird durch einen Königlichen Bevollmächtigten eröffnet und geschlossen. Die Synode wählt unter seiner Leitung aus der Mitte ihrer Mitglieder einen Präsidenten und sodann unter Leitung des gewählten Präsidenten einen Vizepräsidenten und mehre Schriftführer.

§. 91.

Die Mitglieder der Synode haben bei ihrem Eintritt in dieselbe das Gelöbniß abzulegen:

> „Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äußere Wohlfahrt unserer evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darnach zu trachten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."

Die bei der Eröffnung anwesenden Mitglieder legen dies Gelöbniß in die Hand des Königlichen Bevollmächtigten, später eintretende in die Hand des Vorsitzenden ab.

Bei Mitgliedern, welche das Gelöbniß bereits in einer früheren Synode abgelegt haben, bedarf es einer Erneuerung desselben nicht.

§. 92.

Die Gesammtsynode hat die Zustände und Bedürfnisse der Kirche der Provinz nach den verschiedenen Landesgebieten derselben in Obacht zu nehmen, sowie über die Führung der Geistlichen, Kandidaten, Aeltesten, Gemeindevertreter und Kirchenbeamten zu wachen.

Sie hat die kirchlichen Angelegenheiten, welche durch Anträge ihrer Mitglieder oder der Propsteisynoden an sie gebracht oder von der Kirchenregierung ihr vorgelegt werden, zu berathen und nach Maßgabe ihrer Kompetenz zu begutachten oder darüber zu beschließen.

Sie hat das Recht, in allen kirchlichen Angelegenheiten Wünsche, Anträge oder Beschwerden an die Kirchenregierung zu bringen, sowie bei der kirchlichen Gesetzgebung mitzuwirken, dergestalt, daß Kirchengesetze nur mit ihrer Zustimmung erlassen, wieder aufgehoben, abgeändert und authentisch interpretirt werden können. Ohne Zustimmung der Synode dürfen neue Katechismen, Gesangbücher und Agenden nicht eingeführt, sowie überhaupt kirchengesetzliche Normen in Beziehung auf Liturgie, Zucht oder Verfassung nicht erlassen werden.

Die Synode hat ferner über die Bewilligung neuer kirchlicher Ausgaben nach den Vorlagen der Kirchenbehörde zu beschließen. Diese Ausgaben sind aus den Kirchenkassen, sofern nicht im Fall der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für dieselben einzutreten haben, zu entnehmen, eventuell durch Leistungen

der

der Gemeinden aufzubringen. Zur Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender allgemeiner Kirchenkollekten bedarf es der Zustimmung der Gesammtsynode.

Ohne ihre Genehmigung kann die Einführung neuer allgemeiner Gebühren für Amtshandlungen der Kirchenbeamten oder eine allgemeine Veränderung in Beziehung auf die bestehenden Gebühren nicht erfolgen.

Die Beschlüsse der Synode treten erst nach erlangter Bestätigung der Kirchenregierung in Kraft.

§. 93.

Gegen die obligatorische Einführung von Katechismen, Religionslehrbüchern und Gesangbüchern steht, auch wenn die Gesammtsynode zu derselben ihre Zustimmung ertheilt hat, jeder einzelnen Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu.

Werden durch ein Kirchengesetz bestehende agendarische Ordnungen über die Verwaltung der Sakramente geändert, so dürfen die Aenderungen nicht ohne Zustimmung der Gemeindeorgane eingeführt werden.

§. 94.

In den Synodalausschuß wählt die Gesammtsynode vor dem Schlusse einer jeden ordentlichen Versammlung aus ihrer Mitte ein geistliches und ein weltliches Mitglied, sowie je einen, in Behinderungsfällen zuzuziehenden Ersatzmann auf die Zeit bis zur nächsten Wahl.

Diese bilden mit dem Präsidenten der Gesammtsynode als Vorsitzenden den Ausschuß. Im Behinderungsfall kann sich der Präsident durch einen der Beisitzer vertreten lassen.

Die Mitglieder des Konsistoriums können nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses der Gesammtsynode sein.

§. 95.

Der Ausschuß ist berufen, die Kirchenbehörden in Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, namentlich bei Vorbereitung von Vorlagen für die Gesammtsynode, mit seinem Gutachten zu unterstützen.

Provisorische Verfügungen über Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach zur Entschließung der Gesammtsynode gehören, können von der Kirchenregierung nur im Einverständniß mit dem Synodalausschuß erlassen werden. Dieselben sind der nächsten Gesammtsynode vorzulegen und, wenn sie deren Zustimmung nicht erlangen, außer Wirksamkeit zu setzen. Ebenso bedarf es einer Zustimmung des Synodalausschusses für die Bewilligung einmaliger Kirchenkollekten. Die Mitglieder des Ausschusses nehmen als außerordentliche Mitglieder an den Berathungen und Entschließungen des Konsistoriums Theil:

1) bei dem Vorschlage wegen Anstellung der Pröpste;

2) bei der Beschlußnahme über Entlassung eines Geistlichen auf Grund einer gegen ihn geführten Disziplinaruntersuchung, sowie über das Streichen eines Kandidaten aus der Kandidatenliste;

3) bei

3) bei der Entscheidung über Entlassung eines Gemeindevertreters oder Aeltesten, sowie über Auflösung des Kirchenvorstandes oder Entlassung der Gesammtheit der Gemeindevertreter wegen beharrlicher Vernachlässigung ihrer Pflichten oder sonstiger grober Pflichtwidrigkeit (§§. 20. 22. 27. 30.);
4) bei der Entscheidung über die Erinnerungen gegen die Wahlen zum Aeltesten-Amte (§. 24.);
5) bei der Entscheidung über Zurückweisung eines Gemeindegliedes von der Theilnahme am heiligen Abendmahl oder einer anderen heiligen Handlung (§. 42.).

Der Ausschuß hat über seine Wirksamkeit der Gesammtsynode in jeder ordentlichen Versammlung Bericht zu erstatten.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Synoden.

§. 96.

Alle nach dieser Ordnung für die Synoden und von denselben vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch persönliche Stimmgebung mittelst Stimmzettel.

Für die Wahlen der Schriftführer (§. 90.) genügt relative Stimmenmehrheit; für die übrigen Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Ergiebt sich bei der Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben und zwar eine doppelt so große Zahl, als die Zahl der noch zu Wählenden, zur Wahl gestellt wird. Ergiebt sich dann Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

Die über die Wahlen der Abgeordneten zu den Propsteisynoden aufgenommenen Protokolle sind an den Vorsitzenden der Propsteisynode, die über die Wahlen der Abgeordneten zur Gesammtsynode aufgenommenen Protokolle an das Konsistorium binnen acht Tagen nach geschehener Wahl einzusenden.

§. 97.

Das Mandat der in eine Propstei- oder in die Gesammtsynode gewählten weltlichen Mitglieder erlischt mit dem Verluste einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft.

§. 98.

Wer aufgehört hat, Mitglied der Propsteisynode oder der Gesammtsynode zu sein, kann nicht Mitglied des Ausschusses der betreffenden Synode bleiben.

§. 99.

Ueber die Legitimation ihrer Mitglieder, sowie über die Fortdauer der Synodalfähigkeit entscheidet jede Synode selbstständig. Auch gebührt der Synode

selbst

selbst die Entscheidung über streitige Zulässigkeit fernerer Theilnahme an ihrem Ausschusse. Eine vorläufige Entscheidung steht jedoch, sofern es sich um die Theilnahme an dem Ausschuß der Propsteisynode handelt, dem Konsistorium und, sofern es sich um Theilnahme an dem Ausschuß der Gesammtsynode handelt, diesem Ausschusse selbst zu.

§. 100.

Die Sitzungen der Synoden sind öffentlich. Durch einen, in nicht öffentlicher Sitzung zu fassenden Beschluß kann die Oeffentlichkeit für einen bestimmten Gegenstand der Berathung ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder des Konsistoriums und Bevollmächtigte der Kirchenregierung können ohne Stimmrecht an den Berathungen der Synoden Theil nehmen.

§. 101.

Die Sitzungen der Synoden werden mit Gebet eröffnet, die letzte Sitzung auch mit Gebet geschlossen.

§. 102.

Die Synoden sind bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig und fassen ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 103.

Die Festsetzung der Geschäftsordnung ist den Synoden selbst überlassen. Den Beschlüssen der Gesammtsynode muß eine zweifache Berathung (Vorberathung und Schlußberathung) vorhergehen.

V. Kosten.

§. 104.

Die von der Gesammtsynode beschlossenen neuen Ausgaben zu kirchlichen Zwecken der Provinz, sowie die durch Bildung und Wirksamkeit der Gesammtsynode und ihres Ausschusses entstehenden Kosten werden aus der Gesammtsynodalkasse bestritten. Die Verwaltung dieser Kasse wird unter der Aufsicht der Synode durch einen von ihr zu bestellenden Rechnungsführer oder von der Kasse des Konsistoriums geführt.

Die Bedürfnisse der Gesammtsynodalkasse werden durch die Propsteisynodalkassen aufgebracht und auf dieselben nach einer Matrikel vertheilt, welche vorläufig vom Konsistorium, definitiv von der Gesammtsynode unter Zustimmung des Konsistoriums aufzustellen ist.

§. 105.

§. 105.

Die Beiträge der Propsteisynodalkassen zur Gesammtsynodalkasse, sowie die durch Bildung und Wirksamkeit der Propsteisynoden und ihrer Ausschüsse erwachsenden Kosten werden von den Gemeinden aufgebracht. Der Fuß, nach welchem die Umlegung auf die Gemeinden erfolgt, wird vorläufig vom Konsistorium, definitiv von den Propsteisynoden unter Genehmigung des Konsistoriums festgesetzt.

§. 106.

In den Gemeinden werden sowohl die Beiträge zu den Propsteisynodalkassen, als auch die durch Bildung und Wirksamkeit der Kirchenvorstände und Kirchenkollegien entstehenden Kosten aus den Kirchenkassen, soweit diese dazu bei Berücksichtigung ihrer übrigen Verpflichtungen im Stande sind und sofern nicht im Fall der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für dieselben einzutreten haben, sonst durch Gemeindeumlagen bestritten.

§. 107.

Den Mitgliedern der Synoden und Synodalausschüsse gebühren, soweit sie nicht am Orte der Versammlung wohnhaft sind, Tagegelder und Reisekosten. Dieselben gehören zu den Synodalkosten. Die Sätze werden vorläufig vom Konsistorium, definitiv von den einzelnen Synoden selbst unter Zustimmung des Konsistoriums festgestellt.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 108.

Die auf Grund der Gemeindeordnung vom 16. August 1869. gebildeten Kirchenvorstände und Kirchenkollegien bleiben zunächst in Wirksamkeit. Die in Beziehung auf die Bildung der Gemeindeorgane in dieser Kirchengemeindeordnung getroffenen Bestimmungen gelangen erst bei den nächsten Ergänzungswahlen in Anwendung.

In den Gemeinden, in welchen nach der Gemeindeordnung vom 16. August 1869. Kirchenkollegien zu bilden waren, während nach dieser Kirchengemeindeordnung die einfachere Gemeindeverfassung Platz greift, treten die bestehenden Gemeindevertretungen außer Wirksamkeit.

§. 109.

In den Gemeinden, auf welche die §§. 60—67. sich beziehen, wird nach Erlassung der Lokalstatute (§. 61. Abs. 2.) zur Bildung neuer Gemeindeorgane nach Maßgabe der angeführten Paragraphen geschritten.

§. 110.

§. 110.

Die näheren Anordnungen über die Vornahme der ersten Wahlen werden von dem Konsistorium getroffen. Die in dieser Ordnung den Propsteisynodalausschüssen beigelegten Funktionen werden bis zu ihrer Bildung von den Kirchenvisitatorien wahrgenommen.

§. 111.

Die in dem §. 60. der Gemeindeordnung vom 16. August 1869. in Ansehung der Kieler Gemeinde und der Stadt Neustadt getroffenen Bestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Ordnung eine Abänderung erfahren, in Kraft.

§. 112.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die für bestimmte Klassen von Personen bestehenden Gemeinden (Militairgemeinden, Anstaltsgemeinden u. a. m.) keine Anwendung.

Verzeichniß der Wahlkreise.

I. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Aastrup, Aller, Fjelstrup, Hadersleben, Halk, Hammelef, Hoptrup, Maugstrup und Jägerup, Moltrup und Bjerning, Oesbye, Oxenwatt und Jels, Schottburg, Sommerstedt, Starup und Grarup, Stepping und Frörup, Thyrstrup und Hjerndrup, Willstrup, Wittstedt, Wonsbek.

II. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Aggerskow, Arrild, Bestoft und Tiislund, Branderup, Bröns, Fohl, Gram, Hoirup, Hvidding, Hygum, Lintrup und Hjerting, Nustrup, Osterlinnet, Reisbye, Roagger, Rödding und Skrave, Skjerbeck, Skrydstrup, Spandet, Toftlund, Wodder.

III. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Apenrade, Atzbüll und Gravenstein, Bedstedt, Bjolderup, Enstedt, Feldstedt, Hellewatt und Eckwatt, Holebüll, Jordkirch, Klippleff, Loit, Osterlygum, Quars, Ries, Rinkenis, Uck, Warnitz.

IV. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Broacker, Düppel, Kekenis, Nübel, Satrup, Sonderburg, Ulderup, Atzerballig, Augustenburg, Hörup, Ketting, Lysabbel, Nottmoork, Tandslet, Ulkebüll, Igen, Hagenberg, Norburg, Oxbüll, Svendstrup.

V. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Sct. Johannis, Sct. Marien, Sct. Nicolai in Flensburg, Bau, Eggebeck, Handewitt, Jörl, Nordhackstedt, Oeversen, Walsbüll, Wanderup, Groß-Wiehe.

VI. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Adelbye, Esgrus, Gelting, Glücksburg, Grunohof, Hürup, Husbye, Munkbrarup, Neukirchen, Quern, Rüllschau, Sieverstedt, Groß- und Klein-Solt, Sörup, Steinberg, Sterup.

VII. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Ballum, Dahler, Döstrup, Emmaleff, Jerpstedt, Medolden, Mögeltondern, Randerup, Röm, Schads, Wisbye, Abild, Aventoft, Brede, Bülderup, Burkall, Hoist, Hostrup, Hoyer, Norderlygum, Lügumkloster, Raepstedt, Tingleff, Tondern, Uberg, Keitum, Morsum, Westerland, Neukirchen, Rodenaes.

VIII. Wahl-

VIII. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Sct. Clemens (Amrum), Braderup, Dagebüll, Dertzbüll, Emmelsbüll, Enge, Fahretoft, Sct. Johannis, Sct. Nicolai und Sct. Laurentii auf Föhr, Horsbüll, Humtrup, Karlum, Klanxbüll, Klixbüll, Ladelund, Leck, Lindholm, Süderlügum, Medelbye, Niebüll, Riesum, Nedesand.

IX. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Bargum, Bordelum, Brecklum, Bredstedt, Drelsdorf, Gröde, Hattstedt, Hooge, Husum, Joldelund, Langeneß-Nordmarsch, Langenhorn, Mildstedt, Okholm, Oldenbüll, Oland, Olderup, Ostenfeld, altes und neues Kirchspiel auf Pellworm, Schobüll, Schwabstedt, Schwesing, Simonsberg, Viöl.

X. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Catharinenheerd, Cating, Coldenbüttel, Cotzenbüll, Garding, Oldenswort, Ording, Osterhever, Sct. Peter, Poppenbüll, Tating, Tetenbüll, Töning, Uelvesbüll, Vollerwiek, Welt, Westerhever, Witzwort.

XI. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Domgemeinde, Michaelisgemeinde und Friedrichsberg in der Stadt Schleswig, Haddebye, Kropp, Treyn, Hollingstedt, Bergenhusen, Erfde, Friedrichsstadt, Süderstapel.

XII. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Arnis, Boel, Boren, Norderbrarup, Süderbrarup und Loit, Brodersbye und Tharstedt, Cappeln, Havetoft, Kahlebye und Moldenit, Rabenkirchen, Satrup, Thumbye und Struxdorf, Tolk und Nübel, Töstrup, Uelsbye und Fahrenstedt, Ulsnis.

XIII. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Borbye, Bünsdorf, Eckernförde, Gettorff, Dänischenhagen, Hütten, Kosel, Krusendorf, Riesebye, Schwansen (Karbye), Sehestedt, Siesebye, Waabs.

XIV. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen der Städte Altona und Ottensen.

XV. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Haseldorf, Haselau, Niendorf, Nienstädten, Quickborn, Rellingen, Seester, Uetersen, Wedel.

XVI. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Elmshorn, Barnstedt, Hörnerkirchen, Herzhorn, Glückstadt, Hohenfelde, Horst, Neuendorf, Kollmar, Kellinghusen, Stellau.

XVII. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Beydenfleth, Borsfleth, Breitenberg, Brockdorf, Crempe, Heiligenstedten, Hohenaspe, Itzehoe, Krummendiek, Sct. Margarethen, Münsterdorf, Neuenbrook, Neuenkirchen, Süderau, Wewelsfleth, Wilster.

XVIII. Wahl-

XVIII. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Albersdorf, Barlt, Brunsbüttel, Burg, Eddelak, Norder-Hastedt, Süder-Hastedt, Hemmingstedt, Marne, Meldorf, Sct. Michaelisdam, Windbergen, Wöhrden.

XIX. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Sct. Annen, Büsum, Delve, Heide, Hamme, Hennstedt, Lunden, Neuenkirchen, Schlichting, Tellingstedt, Weddingstedt, Wesselburen.

XX. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Bovenau, Hademarschen, Hohenwestedt, Jevenstedt, Nortorf, Altstädter und Neuwerker Gemeinde in der Stadt Rendsburg, Schenefeld, Todtenbüttel, Wacken, Hohn, Hamdorf.

XXI. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Kiel, Flemhude, Schönkirchen, Elmschenhagen, Westensee.

XXII. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Bordesholm, Brügge, Neumünster, Großenaspe, Bramstedt, Kaltenkirchen, Hennstedt, Kirchbarkau, Groß-Flintbeck.

XXIII. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Reinfeld, Zarpen, Hamberge, Klein-Wesenberg, Segeberg, Sülfeld, Warder, Oldesloe, Pronsdorf, Lenzen, Schlamersdorf.

XXIV. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Bargteheide, Bergstedt, Eichhede, Alt-Rahlstedt, Sieck, Steinbeck, Trittau, Wandsbeck, Woldenhorn.

XXV. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Sarau, Bornhöved, Altstadt und Neustadt, Plön, Probsteihagen, Lebrade, Preetz, Schönberg, Seelent, Bleckendorf, Giekau, Lüthenburg, Kirchnüchel.

XXVI. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Altenkrempe, Grömitz, Großenbrode, Grube, Hansühn, Heiligenhafen, Hohenstein, Lensahn, Neukirchen, Oldenburg, Schönwalde, Bannesdorf, Burg, Landkirchen, Petersdorf, Neustadt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).